



ADAC e.V. · 81360 München

[REDACTED]
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin



**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 0
F +49 89 76 76 25 00
adac@adac.de

adac.de

Berlin, 9. September 2026

Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl
Oliver Weissenberger

**Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/573: Handlungsbedarf bei
Fahrzeugklimaanlagen in Bestandsfahrzeugen**

USt-IdNr.: DE129513253

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE25 7005 0000 0000 0558 30
BIC: BYLADEMM

Sehr geehrter [REDACTED],

Commerzbank AG München
IBAN: DE91 7008 0000 0301 0223 00
BIC: DRESDEFF700

mit Blick auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/573 möchten wir auf einen aus Sicht des ADAC bislang ungelösten Handlungsbedarf im Bereich bestehender Fahrzeugklimaanlagen aufmerksam machen und erfragen, ob bereits Aktivitäten zur Schaffung geeigneter rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen geplant sind.

Postbank AG München
IBAN: DE28 7001 0080 0001 2278 05
BIC: PBNKDEFF

Der ADAC unterstützt ausdrücklich die Verordnung (EU) 2024/573. Diese sieht insbesondere einen schrittweisen Ausstieg aus bestimmten fluorierten Kältemitteln sowie eine fortlaufende Verringerung der am Markt verfügbaren Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) vor. Dies fördert umweltfreundliche Alternativen, die bereits heute in modernen Pkw verbaut werden.

Mit Sorge betrachten wir jedoch die unmittelbaren Auswirkungen der Verordnung auf ältere Fahrzeuge im Bestand. Das Angebot des bis vor kurzem noch standardmäßig verwendeten Kältemittels R134a wird durch diese zukünftig signifikant verknappt. Mit dem erwartbaren Rückgang des Marktangebots für R134a rechnen wir mittel- bis langfristig mit spürbaren Preissteigerungen für den Betrieb älterer Fahrzeuge, da höhere Ansprüche an die Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kfz-Klimaanlagen gestellt werden. Da Millionen Bestandsfahrzeuge in Deutschland weiterhin mit R134a betrieben werden, könnte die Entwicklung perspektivisch einen erheblichen Teil der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter betreffen.

Mitglied von/Member of



Ein weiteres Problem für die Verbraucherinnen und Verbraucher besteht aus unserer Sicht darin, dass diese Anlagen auf den Betrieb mit dem Kältemittel R134a ausgelegt sind und sich aus technischen Gründen nur bedingt auf alternative Betriebsmittel umrüsten lassen. Zudem sind die zulassungsrechtlichen Anforderungen für derartige Umrüstungen rechtlich bislang nicht geklärt.

Um Versorgungsengpässe und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sehen wir Handlungsbedarf in Bezug auf die folgenden Punkte:

- Schaffung einer eindeutigen und praktikablen Rechtsgrundlage für die Verwendung alternativer Kältemittel (z.B. R1234yf) in bestehenden Fahrzeug-Klimaanlagen, die mit Kältemittel R134a betrieben und typgenehmigt sind, bzw. deren Umrüstung zur Verwendung eines alternativen Kältemittels.
- Festschreibung einheitlicher technischer Anforderungen für die Umrüstungen von Klimaanlagen auf alternative Kältemittel (z.B. R1234yf) in bestehenden Fahrzeugen, die mit Kältemittel R134a betrieben und typgenehmigt sind.
- Bewertung und Genehmigung internationaler Alternativ-Kältemittel wie Kohlenwasserstoff-Gemische durch die zuständigen Behörden.
- Berücksichtigung zugelassener Umrüslösungen im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU).

Wir wären sehr dankbar für eine Auskunft, wie Sie die dargestellten Fragestellungen bewerten und ob es innerhalb des BMV bzw. im Dialog auf europäischer Ebene bereits Überlegungen oder Aktivitäten zur Schaffung entsprechender rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen bestehen. Gerne stehen wir hierzu für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

